

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 19. Mai 2009

Nr. 2009/889

## **Auflösung der interkantonalen Fahrlehrer-Prüfungskommission für die Region Nordwestschweiz**

---

### **1. Erwägungen**

Gestützt auf den damaligen Art. 54 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung; VZV; SR 741.51) bildeten die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern und Solothurn 1994 eine Interkantonale Fahrlehrer-Prüfungskommission für die Region Nordwestschweiz (Interkantonale Vereinbarung über die Fahrlehrerprüfungskommission vom 26. Oktober 1994; SAR 991.050). Aufgabe der Kommission war die Durchführung aller Fahrlehrerprüfungen im Vertragsgebiet und die Aufsicht über die Fahrlehrer-Berufsschulen. Ihr Sitz befindet sich zur Zeit im Kanton Aargau, welcher den Präsidenten stellt (vgl. Art. 2 der Vereinbarung).

Am 28. September 2007 hat der Bundesrat die neue Verordnung über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausübung (Fahrlehrerverordnung; FV; SR 741.522) verabschiedet und per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurden die Art. 47 - 64 VZV aufgehoben. Für die Ausbildung und Prüfung der Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen sind nun das Bundesamt für Bildung und Technologie (BBT) und der Schweizerische Fahrlehrerverband (SFV) als Organisation der Berufswelt verantwortlich. Die übergangsrechtliche Regelung (Art. 31 FV) sieht vor, dass die Ausbildung nach bisherigem Recht noch während zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung, also bis 31.12.2009, abgeschlossen werden kann. Die Fahrlehrer-Prüfungskommission Nordwestschweiz hat alle Prüfungen der unter das Übergangsrecht fallenden Kandidaten durchgeführt. Die Berufsschulen im Einzugsgebiet der Prüfungskommission haben schriftlich bestätigt, dass sie im Jahr 2009 keine Ausbildungen mehr nach bisherigem Recht anbieten.

### **2. Erwägungen**

Nachdem nun die Aufsicht über die Fahrlehrer-Berufsschulen sowie das Prüfungswesen an andere Institutionen übertragen worden sind, kann die Fahrlehrerprüfungskommission der Nordwestschweiz ihre Tätigkeit einstellen. Aus Art. 14 der Vereinbarung ergibt sich, dass bei einer Auflösung der Kommission allfällige Ertrags- oder Aufwandüberschüsse nach Massgabe der Motorfahrzeug-Bestandeszahlen des Bundesamtes für Statistik per 30. September zu vergüten beziehungsweise zu belasten sind. Die Jahresrechnung 2008 wurde mit Revisionsbericht der Finanzkontrolle des Kantons Aargau (vgl. Art. 8 der Vereinbarung) vom 30. Januar 2009 geprüft und blieb unbeanstandet. Da 2009 keine grösseren Kontobewegungen zu erwarten sind, beläuft sich die Gesamtsumme der bei der Aufhebung der Kommission zu verteilenden Gelder auf ca. CHF 30'000.00. Die Finanzkontrolle des Kantons Aargau befürwortet eine Auflösung der Vereinbarung ohne erneute Rechnungsrevision, verlangt jedoch eine Einverständniserklärung der Vertragskantone zur Auflösung der Kommission und zur Geldvertei-

lung sowie den Abschluss der Buchhaltung nach der Verteilung der Gelder. Diese Vorgehensweise ist zweckmässig.

### 3. Beschluss

- 3.1 Der Kanton Solothurn stimmt der Aufhebung der interkantonalen Vereinbarung über die Fahrlehrer-Prüfungskommission per 30. September 2009 zu, ebenso der Vergütung des Ertragsüberschusses nach Massgabe der Motorfahrzeug-Bestandeszahlen des Bundesamtes für Statistik per 30. September 2008.
- 3.2 Die dem Kanton Solothurn aus obigem Beschluss zustehenden Gelder sind auf das Postcheck-Konto 45-54-2 Motorfahrzeugkontrolle Bellach zu Gunsten Globalbudget "Administrative und technische Verkehrssicherheit" zu überweisen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit RT/um - LL0912  
Motorfahrzeugkontrolle (2, P. Gysin, W. Erzer)  
Amt für Finanzen  
Finanzkontrolle  
Regierungsrat des Kantons Aargau  
Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft  
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt  
Regierungsrat des Kantons Bern  
Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau  
Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Basel-Landschaft  
Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Basel-Stadt  
Strassenverkehrsamt des Kantons Bern  
Fahrlehrerprüfungskommission Nordwestschweiz, c/o Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau, Postfach, 5001 Aarau